6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" der Gemeinde Löbnitz

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 413), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBI. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löbnitz in ihrer Sitzung am 27.11.2008 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" der Gemeinde Löbnitz beschlossen:

Artikel I

- § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 3 werden wie folgt geändert:
 - (3) Der Gebührensatz beträgt je angefangenen Hektar (ha)

1,0 ha kultivierte Flächen (10,59 €/ha)	
zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages	
von 0,55 €/ha (z.B. Ackerland, Grünland,	
Gartenland, Campingplatz,	
Schiffsverkehrsanlagen, Sportfläche,	
Verkehrsbegleitfläche, alle übrigen Flächen)	= 11,14 €/ ha
1,0 ha befestigte, versiegelte Fläche (23,83	
€/ha) zuzüglich eines	
Verwaltungskostenbeitrages von 0,55 €/ha	
(z. B. Straßen, Wege, Plätze, Gebäude- und	
Freiflächen, Bahngelände, landw.	
Betriebsflächen, Lager)	= 24,38 €/ ha
1,0 ha sonstige Flächen (6,89 €/ha)	
zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages	
von 0,55 €/ha (z.B. anderes Unland, Moor,	
Heide, Brachland, Soll, Wald)	= 7,44 €/ ha

(4) Der Gebührensatz wird für 3 Jahre festgelegt

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2008 in Kraft.

Löbnitz, 27,11,2008

Bürgermeister

Siegel

Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Löbnitz geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Löbnitz, 27.11.2008

Bürgermeister (Siegel)

> Aushang am: Datum/Unterschrift

> Abzunehmen am: 6.7-09

Abnahme am:.....

Datum/Unterschrift

Der Landrat

des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemeinde Löbnitz

Der Bürgermeister über

Amt Barth

Der Amtsvorsteher

Teergang 2 18356 Barth AMT BARTH Der Amtsvorsteher

Eing. 3 0. April 2009

Amt:

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

13.11.1

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke
Telefon: +49 (0)38326 5

Telefon: +49 (0)38326 59-146 Fax: +49 (0)38326 59188-116 E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de

Datum: 23. April 2009

Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Löbnitz wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Barthe/Küste" der Gemeinde Löbnitz



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

Sternitzke